

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Regionalmanagement
(Master of Science)
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
(SPO-M-RM)**

**Vom 05.08.2011,
geändert durch Satzung vom 15.03.2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziele**

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, auf der Grundlage eines vorausgegangenen Studiums in ausgewählten Fachgebieten eine Fachkraft (Master of Science) für anwendungsorientiertes Regionalmanagement auszubilden. ²Sie soll durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Lage sein, selbständig und verantwortlich die weit gefächerten Aufgaben in der Vorbereitung, Steuerung, Begleitung und Evaluierung lokaler und regionaler Entwicklungsprozesse zu übernehmen sowie das Fachgebiet des Regionalmanagements in Verwaltung und Dienstleistungsunternehmen zu vertreten. ³Dazu gehört auch die Übernahme einschlägiger Beratungs-, Qualifizierungs-, Lehr- und Forschungsleistungen.
- (2) ¹Die Ausbildung ist gekennzeichnet durch ein anwendungsorientiertes Studium mit umfassenden Lehrinhalten aus ökonomischen, regionalwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Fachgebieten unter breiter Einbeziehung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Analyse-, Bewertungs- und Managementmethoden. ²Angesichts der wachsenden europäischen Integration und regionsübergreifenden Vernetzungen im Produktions-, Dienstleistungs- und Ausbildungsbereich werden europäische Zusammenhänge im Studium besonders betont.
- (3) ¹Die überwiegend seminaristische Darbietung der Lehrinhalte wird durch Projektstudien, Seminare, EDV-gestützte Planspiele und externe Lehrveranstaltungen ergänzt, um einen hohen Anwendungsbezug zu gewährleisten. ²Die Bearbeitung von Projekten und Fallbeispielen soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und Entscheidungsfindung verstärken; Exkursionen sollen fachliche Zusammenhänge vertiefen und zugleich länderübergreifende Zusammenhänge deutlich machen. ³Dies wird auch durch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache unterstützt.
- (4) Das Studium befähigt je nach der Ausrichtung des vorausgegangenen grundständigen Studiums zur Wahrnehmung insbesondere folgender Führungsaufgaben:

1. Leitung von lokalen und regionalen Aktionsgruppen, Entwicklungsinitiativen oder Entwicklungsgesellschaften;
2. Projektmanagement im Rahmen lokaler und regionaler Entwicklungsvorhaben bzw. –programme durch Vorbereitung, Abstimmung und Umsetzung der Projekte, laufende Prozesssteuerung und Monitoring;
3. Entwicklung neuer Märkte: Entwicklung bzw. Inwertsetzung neuer regionaler Produkte und Dienstleistungen; stärkere Re-Integration der Primärproduktion in regionale Wirtschaftskreisläufe;
4. Aufbau und Management lokaler und regionaler Versorgungsangebote;
5. Regionalmarketing: Marktdurchdringung mit regionalen Produkten, Entwicklung und Management von regionalen Wertschöpfungsketten, Standortmarketing und Unterstützung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen (lokal, regional, national, international);
6. Erarbeitung integrierter lokaler und regionaler Entwicklungsstrategien auf der Basis von Stärken-Schwächen- und Chancen-Risiken-Analysen; Identifizierung harter und weicher Standortfaktoren in einer Region; Einrichtung indikatorengestützter räumlicher Monitoringsysteme;
7. Entwicklung regionaler Leitbilder und Entwicklungsziele; Vorbereitung räumlicher Entwicklungsprozesse durch Information, Moderation von Arbeitskreisen, Mediation von Entwicklungsinteressen; Entwicklung partizipativer Entwicklungs- und Trägerkonzepte; aktivierendes Prozessmanagement;
8. Vorbereitung und Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte; Ausarbeitung von Finanzierungsmodellen für regionale Entwicklungsvorhaben;
9. Entwicklung sektorübergreifender, regionsübergreifender und ggf. länderüberschreitender Vernetzungen im Produktions- und Dienstleistungsbereich, im Marketing sowie in Qualifizierung und in der angewandten Forschung;
10. Beratungs- und Verwaltungsaufgaben im öffentlichen Bereich (Kommunalverwaltung, Regierungen, Ministerien, internationale Gremien); Mitarbeit in staatlichen Beratungsstellen oder Stabsstellen für ländliche Entwicklung (regionale Planungsstellen, regionsübergreifende Entwicklungsgesellschaften);
11. Beratung und Qualifizierung von regionalen Akteuren und Verwaltungskräften; Entwicklung projektspezifischer Qualifizierungsangebote.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit. ²Das Studium beginnt im Wintersemester. ³Es schließt mit der Masterprüfung ab.

- (2) ¹Das Studium umfasst ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum. ²Das Betriebspraktikum ist in Institutionen oder Unternehmen zu absolvieren, die im weiteren Sinne mit regionalen Entwicklungs- oder Versorgungsaufgaben befasst sind. ³Der Rahmen der für ein Betriebspraktikum geeigneten Institutionen wird von der Hochschule festgelegt und im jährlichen Studienplan ausgewiesen.
- (3) ¹Das Betriebspraktikum kann sowohl in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 1. und 2., dem 2. und 3. Studiensemester oder im 3. Studiensemester abgeleistet werden. ²Auf Antrag kann die Prüfungskommission genehmigen, dass anstelle des Betriebspraktikums ein Wahlpflichtmodul absolviert wird.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme des Studiums sind folgende Qualifikationsvoraussetzungen nachzuweisen:
- ¹Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium in den Bereichen Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften, Landschaftsarchitektur, Landschafts-/Raumplanung, Geowissenschaften, Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- oder Ernährungswissenschaften oder einen anderen vergleichbaren in- oder ausländischen Abschluss. ²Ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg liegt vor, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „gut“ erzielt wurde; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
 - ¹Eine praktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums von mindestens 20 Wochen. ²Die Prüfungskommission kann in Ausnahmefällen festlegen, dass die Praxiszeit bis zum Ende des zweiten Studiensemesters nachzuweisen ist.
 - ¹Ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben darüber hinaus durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einer entsprechenden Prüfung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. ²Auf Antrag kann die Prüfungskommission die Frist für die Vorlage des Nachweises bis zum Ende des ersten Studiensemesters verlängern. ³Sofern nach Ablauf des ersten Studiensemesters in den Modulen dieses Studiensemesters Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 25 EC erbracht worden sind, kann die Prüfungskommission die Frist für den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bis zum Ende des zweiten Studiensemesters noch einmal verlängern.
- (2) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn der Bewerber die Zugangsvoraussetzung spätestens bis zum Ende des 1. Studiensemesters nachweist. ²In diesem Fall ist mit der Bewerbung eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass zu erwarten ist, dass das Diplom-/ Bachelor-Studium während des 1. Semesters ordnungsgemäß abgeschlossen wird. ³Sollte der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgelegt werden, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.
- (3) ¹Soweit Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 EC (jedoch mindestens 180 EC) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule Wei-

henstephan-Triesdorf; der Nachweis muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgen. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ⁴Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs.6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind; außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ausmachen.

§ 4 Prüfungsbewertung

Für die Notenbewertung gilt, dass die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 5 Masterarbeit

- (1) ¹Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen. ²Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 45 EC erreicht haben. ³Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ⁴Die Masterarbeit ist in Deutsch oder in Englisch zu erstellen.
- (2) ¹Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt höchstens vier Monate. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ³Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Wird die Masterarbeit an einer Partnerhochschule angefertigt, muss der Erst- oder der Zweitprüfer Professor oder Professorin an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf sein.

§ 6 Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 7 Masterzeugnis

¹Nach bestandener Masterprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. ²Auf Antrag wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 8

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 9

In Kraft Treten und Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung trat am 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie galt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Regionalmanagement an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.
- (2) ¹Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Fachstudium im Masterstudiengang Regionalmanagement an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen. ³Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2019/2020 das Studium im Masterstudiengang Regionalmanagement begonnen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Studiensemester											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
386191010	Business Management	SU, Ü	4	5		sP	120				1
386191020	Räumliche Planung und Entwicklung	SU, Ü	4	5		sP	120				1
386191030	Management regionaler Prozesse, Moderations-seminar	SU, Ü, S	5	5	386191031	mP	30			0,7	1
					386191032	mP	15	TN		0,3	
386191040	Öffentlichkeitsarbeit und Mediendesign	SU, Ü, PS	5	5	386191041	mP	30			0,5	1
					386191042	StA				0,5	
386191050	Regionalforschung und geografische Informationssysteme	SU, Ü, S	4	5	386191051	sP	90			0,5	1
					386191052	StA				0,5	
386191800	Wahlpflichtmodulgruppe A	SU, Ü, S	4	5	lt. Studienplan						1
	Summen		26	30							6

2. Studiensemester											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
386192010	Regionale Wirtschafts- und Entwicklungsförderung, Existenzgründerseminar	SU, S	5	5		sP	120				1
386192020	Regionale Entwicklungskonzepte	SU, Ü, PS	4	5	386192021	mP	30			0,5	1
					386192022	StA				0,5	
386192030	Strategien und Instrumente der europäischen Regionalpolitik	SU, S, PS	4	5	386192031	sP	90			0,7	1
					386192032	PA				0,3	
386192040	Marketing und Management regionaler Wertschöpfungsketten	SU, Ü, PS	4	5	386192041	mP	30			0,5	1
					386192042	StA				0,5	
386192800	Wahlpflichtmodulgruppe B ¹	SU, Ü, S, PS	8	10	lt. Studienplan						2
	Summen		25	30							6

¹ Jeder Studierende hat mindestens eines der in englischer Sprache angebotenen Wahlpflichtmodule abzulegen; diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Studierende das Wahlpflichtmodul Englisch ablegt.

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

3. Studiensemester											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
386193010	Betriebspraktikum ²	P, Ü		5		PA					1
386193000	Masterarbeit einschl. Masterseminar	S		15						3	3
386193800	Wahlpflichtmodulgruppe C	SU, Ü, S, PS	8	10	lt. Studienplan						2
Summen			8	30							6

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor ³
1.	Studiensemester	theoretisch	26	30	6
2.	Studiensemester	theoretisch	25	30	6
3.	Studiensemester	theoretisch	8	30	6
Summen			59	90	18

²Betriebspraktikum wahlweise zwischen erstem und zweitem, zweitem und oder drittem oder im dritten Studiensemester

³Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterungen / Abkürzungen:	
Spalte	
1	Nummer, Code des Moduls
2	Bezeichnung, Name des Moduls
3	Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU = Seminaristischer Unterricht, P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Projektstudium oder Projektseminar
4	SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
5	Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
6	Nummer, Code der Teilleistung
7	Art der Prüfung: P = Prüfung, sP = schriftliche Prüfung, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, StA = Studienarbeit; Koll = Kolloquium
8	Dauer der Prüfung in Minuten
9	P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; N = mit Erfolg abzulegender studienbegleitender Leistungsnachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; TN = mit Erfolg abzulegender studienbegleitender Teilnahmenachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmodul sein;
10	Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
11	Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
12	Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note; bei 5 EC-Modul: Wert 1)